

## Netzanschlussvertrag FTTB

zwischen

Gemeindewerke Schübelbach  
Grünhaldenstrasse 3  
8862 Schübelbach  
nachstehend **Netzbetreiberin** genannt

und

Vorname Name  
Adresse  
PLZ Ort  
nachstehend **Anschlussnehmer** genannt

Objekt: Liegenschaft, Strasse  
Objektart: EFH, DEFH, MFH, Wohn- und Gewerbebau  
Parzellen- Nr.: KTN XXXX  
Pol. Gemeinde: SI SC BU

## Inhalt

1. Vertragsgegenstand.....	3
2. Begriffsdefinition .....	3
3. Vertragsgrundlagen .....	4
4. Allgemeines .....	4
5. Erschliessung innerhalb der Bauzone.....	4
6. Erschliessung ausserhalb der Bauzone.....	5
7. Zugangs- und Nutzungsrecht.....	5
8. Unterbrechungen, Einschränkungen, Vorbehalte, Haftung.....	6
9. Datenaustausch .....	6
10. Vertragsdauer .....	7
11. Übertragung des Vertrages .....	7
12. Änderungen .....	7
13. Salvatorische Klausel .....	7
14. Anwendbares Recht, Streitigkeiten .....	8
15. Kosten .....	8

## 1. Vertragsgegenstand

Der vorliegende Anschlussvertrag regelt den Anschluss einer Liegenschaft an das Glasfasernetz der Gemeinde Schübelbach innerhalb wie ausserhalb der Bauzone, sowie dessen Betrieb und Unterhalt. Mit diesem Anschluss können die Dienste von Dritten genutzt werden (Provider), die über das gemeindeeigene Glasfasernetz verfügbar sind. Die Gemeinde Schübelbach bietet derzeit selbst keine Daten- und Fernmeldedienste an. Dieser Vertrag präzisiert und ergänzt das Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der Gemeinde Schübelbach vom 11.09.2020 (nachfolgend EW- Reglement genannt).

Der Anschluss von Liegenschaften an das Glasfasernetz gehört nicht zum Grundversorgungsauftrag der Gemeinde Schübelbach und es besteht keine Verpflichtung, Liegenschaften zu erschliessen.

Die Nutzung von Daten- oder Fernmeldediensten, welche nach Erstellung des Anschlusses möglich wird, ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Für die Nutzung von Daten- und Fernmeldediensten ist ein Vertragsverhältnis zwischen dem Endkunden und einem Provider notwendig.

## 2. Begriffsdefinition

Netzbetreiberin;

Das ist die Gemeinde Schübelbach, vertreten durch die Abteilung Gemeindewerke Schübelbach.

Anschlussnehmer;

Das ist der Grundstückseigentümer der anzuschliessenden Parzelle und der Vertragspartner der Netzbetreiberin.

Auftraggeber;

Dieser beauftragt die Netzbetreiberin mit der Erstellung eines Anschlusses. Sind Auftraggeber (Mieter, Pächter, Miteigentümer, Investor, Bauleitung etc.) und Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer) nicht identisch, ist der Auftraggeber verantwortlich, dass für die Erfüllung dieses Vertrages alle Rechte und das Einverständnis seitens Anschlussnehmer vorhanden sind.

Endkunde;

Nutzt Daten- oder Fernmeldedienste eines Providers und hat mit diesem ein separates Vertragsverhältnis.

Provider oder ISP (Internet Service Provider);  
Ist ein Dienstleister, der Daten- oder Fernmeldedienste über das Glasfasernetz der Gemeinde Schübelbach anbietet.

BEP (Building Entry Point);  
Das ist die Spleissstelle im Gebäude, welche die Trennstelle zwischen dem Glasfasernetz der Gemeinde Schübelbach und der Verkabelung des Anschlussnehmers darstellt.

OTO (Optical Termination Outlet);  
Das ist die Steckdose, an der die Ausrüstung eines Providers angeschlossen werden kann.

### 3. Vertragsgrundlagen

Für den Anschluss gelten insbesondere:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz (StromVG), das Datenschutzgesetz (DSG) sowie das Elektrizitätsgesetz (EleG) mit Ausführungsverordnungen;
- das Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der Gemeinde Schübelbach vom 11.09.2020 sowie dessen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Anhänge (nachfolgend EW- Reglement genannt);
- die jeweils anwendbaren technischen Normen, Empfehlungen und Richtlinien der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände wie die technischen Richtlinien des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM);
- die Werkvorschriften des Netzbetreibers sowie die dazugehörenden speziellen Bestimmungen;
- Der Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Schübelbach über die Handhabung des Lichtwellenleiternetzes vom 8. Juni 2021.

### 4. Allgemeines

Der Anschluss eines Grundstückes an das Glasfasernetz der Netzbetreiberin wird in der Regel mit einer Lichtwellenleiter- Anschlussleitung ausgeführt und endet in einem Gebäude der anzuschliessenden Parzelle auf einem BEP (Building Entry Point). Die Dimensionierung der Leitung richtet sich nach der Nutzung, bzw. nach der Anzahl der zu erschliessenden Nutzungseinheiten und wird durch die Netzbetreiberin in Absprache mit dem Auftraggeber definiert. Die sternförmige Verteilung ab dem BEP bis zur OTO (Optical Termination Outlet / Steckdose) ist nicht Bestandteil dieses Vertrages und obliegt dem Anschlussnehmer. Der Identifikationscode (OTO-ID) der OTO wird durch die Netzbetreiberin vorgegeben.

Der Anschluss der Hausinstallation an den BEP oder die Demontage derer darf nur durch die Netzbetreiberin oder deren Beauftragte erfolgen.

Dient ein Anschluss (gemeinsam genutzte Anschlussleitung) gemeinsam mehreren Objekten oder Parzellen (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen, Grundstücke usw.), so haben die entsprechenden Anschlussnehmer gemeinsam für den Anschlussbeitrag aufzukommen und haften solidarisch, auch wenn dieser Anschluss zeitlich nachgelagert erfolgt. Sie verständigen sich vor Erstellung des Anschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen.

Für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) gelten besondere Regelungen.

### 5. Erschliessung innerhalb der Bauzone

Der Ausbau des LWL- Netzes und die Erschliessung von Liegenschaften innerhalb der Bauzone richtet sich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und erfolgt in der Regel mit Neu- und Substanzerhaltungsarbeiten der Werkleitungen für Wasser, Strom und Entwässerung. In der Regel werden in diesem Fall dem Anschlussnehmer keine Kosten für den Anschluss auferlegt.

Erfolgt die Erschliessung einer Liegenschaft auf Wunsch eines Anschlussnehmers, werden diesem die Kosten durch die Netzbetreiberin offeriert und im Falle einer Auftragserteilung nach Ausführung in Rechnung gestellt.

Die Anschlussleitung inkl. BEP bleibt im Eigentum der Netzbetreiberin. Die zu schaffenden baulichen Voraussetzungen (u.a. Kabelmantelschutz, Mauerdurchbrüche, Kabelführungen) ab der Parzellengrenze bis zum BEP liegen im Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers und bleiben sein Eigentum.

Muss die Anschlussleitung in ihrer Lage verlegt werden, trägt der Verursacher die Kosten. Können diese dem Verursacher nicht auferlegt werden, tragen die jeweiligen Anschlussnehmer die Kosten. Muss die Anschlussleitung altershalber ersetzt werden, trägt die Netzbetreiberin die Kosten.

Die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt der Hausinstallation vom BEP bis zur OTO liegt beim Anschlussnehmer.

## 6. Erschliessung ausserhalb der Bauzone

Der Ausbau des LWL- Backbonenetzes ausserhalb der Bauzone richtet sich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und erfolgt in der Regel mit Neu- und Substanzerhaltungsarbeiten der Werkleitungen für Wasser, Strom und Entwässerung. Der Backbone wird durch die Netzbetreiberin finanziert.

Die Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone erfolgt in der Regel ab einem Anschlusspunkt der Backbone- oder Verbindungsleitung. Die Kosten für die Erschliessung ab diesem Anschlusspunkt trägt der Anschlussnehmer. Auf Wunsch eines Anschlussnehmers werden diesem die Kosten durch die Netzbetreiberin offeriert und im Falle einer Auftragserteilung nach Ausführung in Rechnung gestellt.

Die Anschlussleitung ab dem Anschlusspunkt inkl. BEP bleibt im Eigentum der Netzbetreiberin. Die zu schaffenden baulichen Voraussetzungen (u.a. Kabelmantelschutz, Mauerdurchbrüche, Kabelführungen) ab dem Anschlusspunkt bis zum BEP liegen im Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers und bleiben sein Eigentum. Die Vereinbarung der entsprechenden Dienstbarkeiten (Durchleitungsrechte) obliegt dem Anschlussnehmer.

Muss die Anschlussleitung in ihrer Lage verlegt werden, trägt der Verursacher die Kosten. Können diese dem Verursacher nicht auferlegt werden, tragen die jeweiligen Anschlussnehmer die Kosten. Muss die Anschlussleitung altershalber ersetzt werden, trägt der Anschlussnehmer die Kosten ab dem Anschlusspunkt bis zum BEP.

Die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt der Hausinstallation vom BEP bis zur OTO liegt beim Anschlussnehmer.

## 7. Zugangs-, Nutzungs- und Durchleitungsrecht

Der Anschlussnehmer oder Auftraggeber räumt der Netzbetreiberin folgende Rechte ein:

- a. Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Fortbestand der Anschlussleitung samt BEP
- b. Gewährung der entsprechenden Zutrittsrechte für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Fortbestand der Anschlussleitung samt BEP
- c. Gewährung des Durchleitungsrechts für die Erschliessung von Grundstücken Dritter
- d. bei Bedarf analog Aufzählungen a. und b. auch die Rechte für Anschlussleitungen von Grundstücken Dritter
- e. Unentgeltliche Nutzung der Leitung für den Datentransfer von betriebsrelevanten Daten der Gemeindewerke
- f. Beizug von Dritten zur Erbringung der Leistungen

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich gegenüber der Netzbetreiberin:

- g. die Zugänglichkeit zur Anschlussleitung samt BEP sicherzustellen
- h. die Anschlussleitung samt BEP zu schützen und Schäden umgehend der Netzbetreiberin zu melden

## 8. Unterbrechungen, Einschränkungen, Vorbehalte, Haftung

Die Netzbetreiberin hat das Recht, den Betrieb des Glasfasernetzes einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- höherer Gewalt (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage etc.);
- bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Störungen, technischen Defekten oder Überlastungen im Netz) oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen. Dabei ist die Netzbetreiberin bestrebt, den ursprünglichen Betriebszustand nach «best effort» wieder herzustellen;
- betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten oder Netzengpässe);
- bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit oder bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;
- bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- wenn der Anschlussnehmer oder Auftraggeber wiederholt in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstösst.

Die Netzbetreiberin wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Anschlussnehmers Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Anschlussnehmer und den Providern in der Regel im Voraus angezeigt.

Die Netzbetreiberin ist nicht verpflichtet, jedoch bestrebt, einem oder mehreren Providern ihr Netz zur Verfügung zu stellen.

Der Anschlussnehmer kann nur Provider nutzen, die auf dem Glasfasernetz der Netzbetreiberin angeboten werden.

Die Endgeräteelieferung erfolgt durch den Provider. Die Endgeräte sowie die Installation und Konfiguration des gebäudeinternen Netzwerkes liegt nicht in der Verantwortung der Netzbetreiberin.

Die Haftung richtet sich nach den zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Netzbetreiberin haftet lediglich für Schäden die nachweislich durch ihr Verschulden entstanden sind, nicht jedoch für Folgeschäden wie z.B. entgangener Gewinn, Datenverlust oder Beeinträchtigung der Hard- und/oder Software.

Die Netzbetreiberin haftet nicht für die Produkte (Qualität, Verfügbarkeit, Inhalt, Kosten) der Provider.

## 9. Datenaustausch

Die Netzbetreiberin wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen und zugänglich gemachten Daten wie Adressdaten, Rechnungsdaten, Gebäude- und Wohnungsbezeichnungen, OTO-ID und dergleichen, verarbeiten und nutzen. Dies insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Provider, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a DSGVO des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch die Netzbetreiberin für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind. Der Anschlussnehmer erklärt zu den vorliegenden Regelungen sein Einverständnis.

## 10. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und dauert, solange die Gemeinde Schübelbach ein eigenes Glasfasernetz betreibt und der Anschluss an das Glasfasernetz der Gemeinde Schübelbach besteht.

Eine Kündigung ist mit einer 6- monatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende jedes Kalendermonats möglich:

- wenn der Anschluss während 7 Jahren oder länger nicht genutzt wird;
- wenn der Anschlussnehmer die Nutzung von Daten- oder Fernmeldediensten einem an die Anschlussleitung angeschlossenen Endkunden verweigert oder erschwert;
- wenn wesentliche vertragliche Verpflichtungen nicht eingehalten werden;
- wenn ein Weiterführen des Vertragsverhältnisses für eine der beiden Parteien unzumutbar wird;
- bei Abbruch des Gebäudes, in dem sich der BEP befindet.
- bei Missbrauch der Leitung / Daten.

## 11. Übertragung des Vertrages

Der Vertrag ist grundsätzlich übertragbar. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Netzbetreiberin, welche jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigert werden kann. Die Übertragung muss bei der Netzbetreiberin mindestens 1 Monat vor der Übertragung in schriftlicher Form angezeigt werden.

## 12. Änderungen

Änderungen dieses Vertrages und der entsprechenden Verfügung bedürfen der schriftlichen Form.

## 13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. dessen Vertragsbestandteile lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Geltung des Vertragsverhältnisses im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame und wirtschaftlich möglichst gleichwertige Regelung ersetzt.

## 14. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist am Sitz der Netzbetreiberin.  
Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

## 15. Kosten

Die zu erwartenden Kosten für die Anschlussleitung werden gemäss beiliegendem Angebot Nr.: xxxxxx geschätzt und werden nach erfolgtem Anschluss nach effektivem Aufwand abgerechnet und in Rechnung gestellt. Diese Angaben dienen als Richtgrösse +/- 20%. Sämtliche Grabarbeiten müssen bauseits vorgenommen werden.

\*\*\*\*\*

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet; ein Exemplar zuhanden jeder Vertragspartei.

### Netzbetreiberin

Schübelbach den, .....

Gemeindewerke Schübelbach Abteilungsleiter

Francesco Vinci

.....

Gemeindewerke Schübelbach Bereichsleiter

Romano Rigassi

.....

### Anschlussnehmer

Ort / Datum .....

(Vor- und Nachname Anschlussnehmer)

.....

### Auftraggeber

Ort / Datum.....

(Vor- und Nachname Auftraggeber)

.....